

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 52/11 B

L 5 SB 11/10 (LSG für das Saarland)
S 8 SB 325/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 5. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 8.6.2011 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland (LSG) vom 5.4.2011 mit einem am 6.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Der Berichterstatter hat den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 12.8.2011 darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils unrichtig ist und daher (auch) für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Frist von einem Jahr seit der Zustellung des Urteils am 8.6.2011 laufe (§ 66 Abs 2 S 1 SGG). Die Beschwerde ist bis zum Ablauf der Frist nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 8.6.2012 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

